

Fertigung: .....

Anlage: .....

Blatt: .....

# **UMWELTBERICHT**

**mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

**zur 1. Änd. u. Erw. des Bebauungsplans**

**"Freizeitgelände Alte Weide"**

**der Gemeinde Neuried, OT Altenheim (Ortenaukreis)**



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2021)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG  
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

**Stand: 01.08.2022**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Ausgangssituation</b>	<b>1</b>
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	1
1.2	Verfahrensstand	1
1.3	Lage im Raum / Geltungsbereich	1
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Umweltziele	4
2.3	Methodik – Anwendung Eingriffsregelung	5
<b>3</b>	<b>Planerische Vorgaben</b>	<b>6</b>
3.1	Übergeordnete Planungen	6
3.2	Schutzgebiete	7
3.3	Europäisches Netz "Natura 2000"	9
<b>4</b>	<b>Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung</b>	<b>10</b>
4.1	Rechtliche Vorgaben	10
4.2	Vorprüfung	11
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>13</b>
5.1	Rechtliche Vorgaben	13
5.2	Artenschutzrechtliche Abschätzung	13
<b>6</b>	<b>Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung</b>	<b>16</b>
6.1	Derzeitiger Umweltzustand	16
6.1.1	Mensch	16
6.1.2	Fläche	16
6.1.3	Boden	16
6.1.4	Wasser	17
6.1.5	Klima/Luft	17
6.1.6	Pflanzen- und Tierwelt	18
6.1.7	Landschafts-/Ortsbild	18
6.1.8	Kultur- und sonstige Schutzgüter	18
6.2	Umweltauswirkungen der Planung	18
<b>7</b>	<b>Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets</b>	<b>23</b>
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz	23
7.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung	23

<b>8</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO</b>	<b>25</b>
8.1	Schutzgut Boden	26
8.2	Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt	30
<b>9</b>	<b>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</b>	<b>34</b>
9.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	34
9.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	34
<b>10</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>34</b>
10.1	Nullvariante	35
10.2	Alternativen	35
<b>11</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>35</b>
11.1	Monitoring	35
11.2	Zusammenfassung	36
11.3	Quellenverzeichnis	41

## **Gutachten als Anlage**

- Artenschutzrechtliche Abschätzung, erstellt im Rahmen der 9. Änd. FNP der Gemeinde Neuried, von Bioplan, Bühl, 24.10.2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt von Bioplan, Bühl, 02.05.2022
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zu Fläche A 10 erstellt im Rahmen der 9. Änd. FNP der Gemeinde Neuried, von Bioplan, Bühl, 02.05.2022

# 1 Anlass und Ausgangssituation

## 1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die 1. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" der Gemeinde Neuried im OT Altenheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVPG, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, da die Schwellenwerte, in Bezug auf die Grundfläche, nicht überschritten werden (§§ 3a und 3b UVPG).

Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche soll die Erweiterung eines Wohnmobilstellplatzes ermöglicht werden (s. Begründung B-Plan, Kap. 1 und 4).

## 1.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried hat die Aufstellung der 1. Änd. und Erw. des B-Plans "Freizeitgelände Alte Weide" beschlossen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

## 1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Ba-Wü, 2018 und Büro Fischer 2020)

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,60 ha und liegt im Norden des Ortsteils Altenheim der Gemeinde Neuried. Es handelt sich größtenteils um eine Fläche im Außenbereich. Der östliche Bereich überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide". Dies wird erforderlich, um die geplante Zufahrt zu den Wohnmobilstellplätzen sowie die Versorgungsstation zu ermöglichen.

Südlich grenzen an den Geltungsbereich des B-Plans Landwirtschaftsflächen, die als Acker bewirtschaftet werden, und das Reitgelände der Gemeinde Neuried an. Nördlich des Planungsgebiets befindet sich das Anglerheim.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über den vorhandenen Viehweiderweg.

Bei der Bebauungsplanerarbeitung wurde die örtliche Umgebung berücksichtigt, die geprägt ist vom Anglerheim, dem angrenzenden Reitsportgelände und der freien Landschaft.

### Gesamtfläche

1. Änd. und Erw. B-Plan "Freizeitgelände Alte Weide"	ca. 0,60 ha
davon	
- überlagerte Fläche (orange)	ca. 0,12 ha
- Neuausweisung (grün)	ca. 0,48 ha

### Übersichtsplan:



(Quelle: Büro Fischer, 2021)

**Planausschnitt: Bebauungsplan "Freizeitgelände Alte Weide"**



(Quelle: Gemeinde Neuried, Bebauungsplan "Freizeitgelände Alte Weide")

## 2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

### 2.1 Rechtsgrundlagen

#### Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

## 2.2 Umweltziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB)</li> <li>- Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB)</li> <li>- Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB)</li> <li>- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB)</li> <li>- Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB)</li> <li>- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB)</li> <li>- Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG)</li> <li>- Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG)</li> <li>- Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG)</li> <li>- Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG)</li> <li>- Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG)</li> </ul>

	- Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Klima/Luft	- Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2017, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 gegenüber 1990
Pflanzen-/Tierwelt und biologische Vielfalt	- Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschafts-/ Ortsbild	- Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

### 2.3 Methodik – Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Planungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen-/Tierwelt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

### 3 Planerische Vorgaben

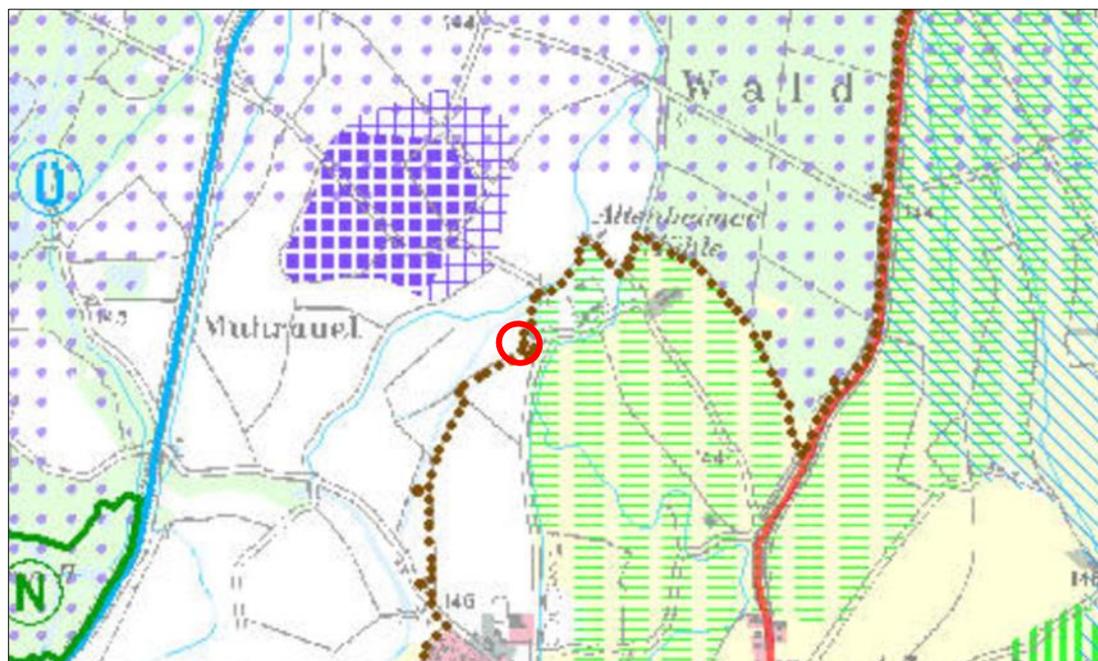
#### 3.1 Übergeordnete Planungen

##### **Regionalplan Südlicher Oberrhein**

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei dem Planungsgebiet landwirtschaftliche Fläche.

Im Osten grenzt der Regionale Grünzug an.

##### Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein

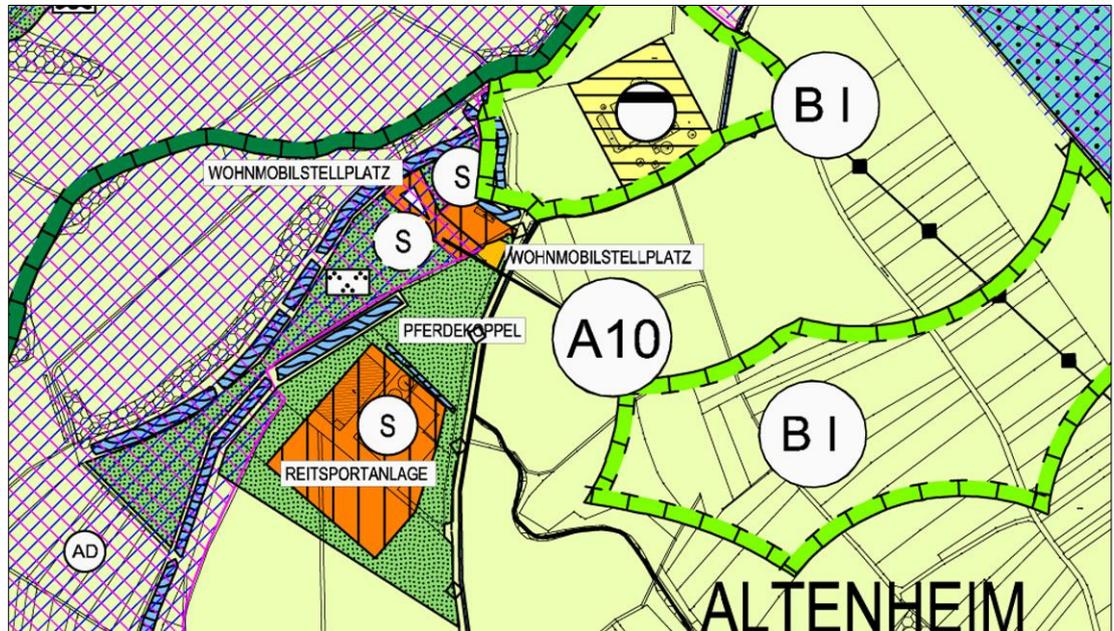


(Quelle: RVSO, 2019)

### Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der betreffende Bereich größtenteils als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Derzeit wird im Parallelverfahren der FNP der Gemeinde Neuried geändert und das Planungsgebiet als Sonderbaufläche (A10) ausgewiesen.

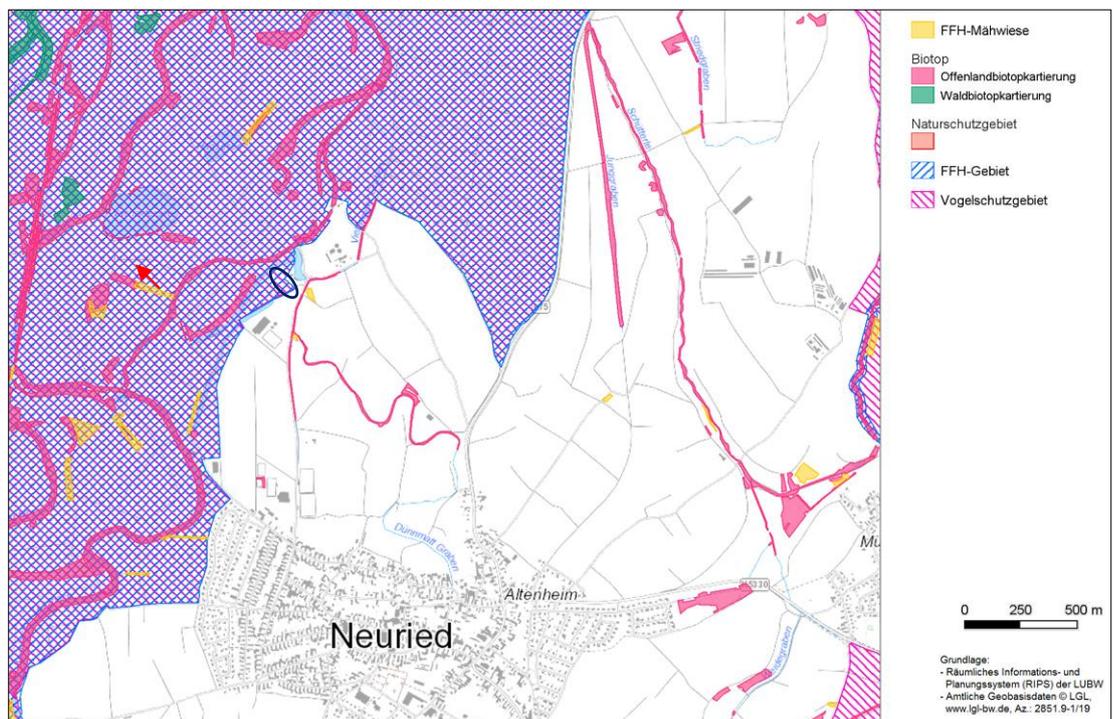
#### Planausschnitt: 9. Änd. FNP Neuried



(Quelle: 9. Änd. Flächennutzungsplan Neuried, Verfahrensstand: frühzeitige Behördenbeteiligung Oktober 2019, Planausschnitt erstellt durch Planungsbüro Fischer, Freiburg, 2021) A 10 : Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplatz"

## 3.2 Schutzgebiete

#### Planausschnitt: Schutzgebiete



(Quelle: LUBW Abfrage Februar 2021)

**Table:**

Legende: ● = direkt betroffen      ○ = angrenzend      / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: <b>Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl</b> / Nr.: <b>7512341</b>	●
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name: <b>Flachland-Mähwiese Vollmarsten bei Anglerheim</b> / Nr.: <b>65000031746151517</b> , ca. 18 m östlich	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: <b>Rheinniederung Nonnenweier – Kehl</b> / Nr.: <b>7512401</b>	●
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: <b>Röhricht bei Altenheim Mühle</b> / Nr.: <b>175123172530</b> , ca. 8 m östlich	/
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Biotopverbund / trockene, mittlere, <b>feuchte</b> Standorte gemäß § 21 BNatSchG 500 m-Suchraum tangiert im Norden	●
Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG	
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO, im Osten angrenzend	○
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO	
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

(Quelle: LUBW, RVSO)

### 3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegt das Planungsgebiet größtenteils innerhalb Natura 2000-Gebieten.

#### Planausschnitt: FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet



(Quelle: LUBW, 2021, Büro Fischer Geltungsbereich B-Plan, gelb)

Es handelt sich dabei um das **FFH-Gebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl"** (Schutzgebiets-Nr. 7512341 und um das **Vogelschutzgebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl"** (Schutzgebiets-Nr.: 7512401).

**Aufgrund der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich (s. Kapitel 4).**

#### **Biotopverbund**

In Baden-Württemberg existieren zwei Fachplanungen, der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogenen Generalwildwegeplan. Beide Fachplanungen besitzen Rechtsverbindlichkeit im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbunds nach § 20 BNatSchG und sind Bestandteile eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerkes von Korridoren.

Ziel des Biotopverbunds ist die verschiedenen Ebenen der biologischen Vielfalt - Lebensräume, Populationen und Gene - miteinander zu verknüpfen. Populationen und Individuen einer Art soll der Raum gegeben werden, den sie für die Ausbreitung, Wiederbesiedelung und der Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel benötigen.

Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1.000 m breiten Funktionsraum um die festgelegte Achse.

Die Fachplanungen Biotopverbund für feuchte, mittlere und trockene Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum und einem 500- bzw. 1.000 m-Suchraum.

Südlich des Planungsgebiets befinden sich Flächen, die dem 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte zuzuordnen sind.

Im Nordwesten wird das Planungsgebiet von Biotopverbundflächen feuchter Standorte tangiert.

**Da in diesem Bereich eine intensive Eingrünung des Wohnmobilstellplatzes vorgesehen ist, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche.**

#### Planausschnitt: Biotopverbund



(Quelle: LUBW Abfrage Februar 2021)

## 4 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

### 4.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 + 2 BNatSchG).

Eine Natura 2000-Vorprüfung hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets möglicherweise durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile resultieren.

Das Planungsgebiet befindet sich größtenteils innerhalb des **FFH-Gebiets "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl"** (Schutzgebiets-Nr. 7512341) und um das **Vogelschutzgebiets "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl"** (Schutzgebiets-Nr.: 7512401).

## 4.2 Vorprüfung

Die Gemeinde Neuried beauftragte das Büro Bioplan, Bühl mit der Ausarbeitung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans zur Fläche A 10.

Die **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom 02.05.2022** wird als Anlage der Bebauungsplanänderung beigelegt.

Nach Aussage des Gutachters werden

*für das **FFH-Gebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl"** im Standarddatenbogen (Stand Mai 2017) achtzehn Tier- und eine Pflanzenart des Anhangs II sowie zwölf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie genannt. Ein Managementplan für dieses NATURA 2000-Gebiet sowie das betroffene Vogelschutzgebiet liegt noch nicht vor, befindet sich jedoch derzeit in Bearbeitung.*

*In diesem FFH-Gebiet befinden sich für die Rheinaue charakteristische Gewässer, Uferzonen und Wälder, teilweise mit verlandenden Rheinschlingen mit Großseggenrieden, ausgedehnten Flachmoor- sowie Pfeifengraswiesen und orchideenreichen Halbtrockenrasen. Ferner bestehen Vorkommen für den Naturraum seltener Pfeifengraswiesen und Niedermoore sowie orchideenreicher Halbtrockenrasen und Vorkommen einer Vielzahl von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.*

*Für das rund 3.900 Hektar große **Vogelschutzgebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl"** werden im Standarddatenbogen (Stand Mai 2017) 31 Vogelarten aufgeführt, davon neunzehn Arten des Anhangs I (§ 4 (1) EG-VSchR) und zwölf gefährdete Zugvogelarten (§ 4 (2) EG-VSchR).*

*Das Vogelschutzgebiet ist ein ausgedehntes Altrheinsystem mit naturnahen Flachwasserzone, Quellgewässern, Schluten, Baggerseen, Röhrrieten, Wiesen, Äckern, Eichen-Ulmen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, Pappelforsten und Streuobst. Es handelt sich um ein Rastgebiet von internationaler Bedeutung und das wichtigste Brutgebiet für die Flussschwärze im Grenzbereich zwischen Baden-Württemberg und Elsass sowie ein Brutgebiet für Tafelente, Schwarzkopfmöwe und Eisvogel u.a. und ein Dichtezentrum des Mittelspechts.*

Die Gutachter formulierten nachfolgende mögliche Auswirkungen:

*Der geplante Bau eines Wohnmobilstellplatzes bedeutet einen Flächenverlust, u.a. u.a. Lebensstätten verschiedener Arten, in beiden NATURA 2000-Gebieten. Eine Betroffenheit, aber auch eine erhebliche Auswirkung bei verschiedenen Arten und deren Lebensstätten ist daher prinzipiell bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht auszuschließen.*

*Der Betrieb des Wohnmobilstellplatzes, der überwiegend im Frühjahr und Sommer stattfindet, könnte zu einer Erhöhung des Lärmpegels, zu Lichtmissionen sowie zu Störreizen für die weiteren Schutzgebietsbereiche führen. Nicht auszuschließen sind*

auch Auswirkungen auf die benachbarten Gewässer einschließlich Beeinträchtigungen in das Ufergehölz. Auch hier sind indirekte Flächenverluste prinzipiell nicht auszuschließen.

Nach Aussage der Gutachter sind bei den **FFH-gebietsrelevanten Arten**

- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr
- Großer Feuerfalter
- Scharlachkäfer

und der **vogelschutzgebietsrelevanten Art**

- Neuntöter

**mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.**

Die Gutachter kamen im Hinblick auf Summationswirkung zu nachfolgendem Ergebnis:

*Aufgrund der in dieser NATURA 2000-Prüfung festgestellten Ergebnisse ohne erhebliche Auswirkungen sowie Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen verhindert werden können, ist unter Berücksichtigung der vollständigen Umsetzung sämtlicher Maßnahmen keine Summationswirkung zu erkennen.*

Die von den Gutachtern formulierten Maßnahmen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Dabei handelt es sich um nachfolgende Vermeidungsmaßnahme:

**VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen**

**VM 2 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche**

**VM 3 - Abschirmung des Angelgewässers**

**VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen**

Die Gutachter kamen zu nachfolgendem zusammenfassenden Fazit:

***Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ergaben sich nach dieser NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung unter Vorbehalt der vollständigen Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die FFH-gebietsrelevanten Tierarten und deren Lebensstätten des FFH-Gebiets 7512-341 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl'. Des Weiteren ergaben sich unter Vorbehalt der vollständigen Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die vogelschutzgebietsrelevanten Arten des Vogelschutzgebiets 7512-401 'Rheinniederung Nonnenweier - Kehl' und deren Lebensstätten.***

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffsgewährleistet bleibt.

### 5.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Die Gemeinde Neuried beauftragte i.R.d. 9. Änd. des FNP das Büro Bioplan, Bühl, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung, in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können und ob ggf. vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen für die Flächenausweisung A10 erforderlich sind.

Die **artenschutzrechtliche Abschätzung vom 24. Oktober 2019** zur 9. Änd. des FNP der Gemeinde Neuried befindet sich im Anhang.

Das Gutachten kam zu folgendem Ergebnis bzgl. des Vorkommens der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten:

*Die begutachtete Fläche befindet sich nördlich außerhalb am Viehweiderweg und liegt südlich und südwestlich des Geländes des Anglersportvereins Altenheim. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Nordwesten an ein Gewässer mit Ufergehölz grenzt. Das Gelände liegt größtenteils im FFH-Gebiet 7512-341 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl' und im Vogelschutzgebiet 7512-401 'Rheinniederung Nonnenweier - Kehl'.*

*Im Osten und Norden schließen sich Wasserflächen (Angelgewässer) an. Auf der gegenüberliegenden Seite des Viehweiderwegs verläuft parallel ein kleiner, wasserführender Graben, der als kartierter Biotop ausgewiesen ist. Weiter nördlich, jenseits des Gewässers, fließt der Mühlbach mit einem ausgeprägten Gehölzstreifen.*

Besonders aufgrund der Nähe zu den Wasserbereichen und der Ufervegetation ist mit Fledermausaktivität zu rechnen. Die beiden Gebäude und die vorhandenen Bäume bieten geeignete Lebensräume für verschiedene Vogelarten. Besonders entlang des Feldwegs ist mit einem Auftreten der Zauneidechse zu rechnen. Ein Vorkommen von Mauereidechsen ist vor allem am Parkplatz möglich. Entlang des Feldwegs sind Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings und des Großen Feuerfalters möglich.

Der Gutachter erstellte nachfolgendes zusammenfassendes Fazit für die Fläche A 10:

Aufgrund des prinzipiellen Vorkommens von Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen), Amphibien (Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch) und Libellen ist bei einer Ausweisung und Umsetzung der Sonderbaufläche A 10 mit Betroffenheiten, aber auch mit Verletzungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Die Fläche A 10 liegt innerhalb eines Vogelschutz- und eines FFH-Gebiets.

Die Fläche A 10 ist somit mit einem hohen Konfliktpotential einzustufen.

Aufgrund der Betroffenheit verschiedener Tiergruppen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) incl. Geländeerfassung erforderlich.

**Die Gemeinde Neuried beauftragte das Büro Bioplan mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).**

### 5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Das Büro Bioplan, Bühl, wurde mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von der Gemeinde Neuried beauftragt, in der geprüft wurde, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 02.05.2022** wird als Anlage der Bebauungsplanänderung beigelegt.

Nach Aussage der Gutachter war

*prinzipiell mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (verschiedene Fledermaus-Arten), Reptilien (Zaun- und Mauereidechse), Amphibien (verschiedene Arten) sowie Schmetterlinge (Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Libellen (Helm-Azurjungfer) zu rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:*

- Es wurden Vorkommen planungsrelevanter Vogel-Arten in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs festgestellt, jedoch nicht innerhalb.

- Für Arten wie Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Wasserfledermaus bestehen in der direkten Umgebung des Geltungsbereichs Nahrungshabitate und Leitlinien, nicht jedoch im Geltungsbereich. Quartierpotential für Fledermäuse besteht innerhalb des Geltungsbereichs ebenfalls nicht.

- Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde nachgewiesen.

- Ein Vorkommen von Mauereidechsen wurde innerhalb des Geltungsbereichs, aber auch benachbart nicht nachgewiesen.

- Ein spontanes Auftreten der relevanten Amphibien-Arten Gelbbauchunke und Kreuzkröte während der Bauarbeiten ist möglich.

- Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings oder deren Nahrungspflanzen wurde nicht nachgewiesen.

- Ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer wurde im Viehweider Graben nachgewiesen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verboten nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Diese artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien (außer Zauneidechse) Amphibien (außer Gelbbauchunke und Kreuzkröte), Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Spinnentiere, Krebse, Käfer, Schmetterlinge (außer Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling), artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose. Diese Arten und Gruppen werden ebenso wie die nicht nachgewiesene Reptilien-Art Mauereidechse und die Schmetterlings-Arten Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Folgenden nicht weiter behandelt.

Nachfolgende Maßnahmen wurden von den Gutachtern festgelegt und in die Schriftlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung bzw. als Zuordnungsfestsetzung aufgenommen:

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

**VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen**

**VM 2 - Baufeldräumung**

**VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten**

**VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche**

**VM 5 – Maßnahmen für Amphibien – Gelbbauchunke und Kreuzkröte**

**VM 6 – Abschirmung des Angelgewässers**

**VM 7 – Bauzeitenbeschränkung**

**VM 8 – Vermeidung von Lichtemissionen**

Die Gutachter formulierten nachfolgendes fachgutachterliche Fazit:

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (verschiedene Fledermaus-Arten), Reptilien (Zaun- und Mauereidechse), Amphibien (verschiedene Arten) sowie Schmetterlinge (Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Libellen (Helm-Azurjungfer) zu rechnen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG konnte bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

**Daher sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Nur unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert.**

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung - siehe oben - keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verboten nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

## 6 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand und die Auswirkungen der geplanten Bebauung beurteilt.

### 6.1 Derzeitiger Umweltzustand

#### 6.1.1 Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten. Zu betrachten sind - im Besonderen - bestehende und künftige Belastungen in den Bereichen "Lärm", "Lufthygiene", "Erschütterungen" und "elektromagnetische Felder".

Für Erholungssuchende stellt der Viehweiderweg eine Spaziermöglichkeit von der Ortslage von Altenheim in die Rheinauen dar. Eine besondere Attraktion ist das Anglerheim mit Gaststätte und der nördlich liegende Anglerteich.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm sind durch Autoverkehr und durch angrenzenden Gastronomiebetrieb mit Außenbewirtschaftung gegeben.

Dem Schutzgut Mensch wird insgesamt eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

#### 6.1.2 Fläche

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei dem Planungsgebiet zum Großteil um landwirtschaftliche Fläche. Im Südosten des Gebiets beansprucht eine kleine Teilfläche landwirtschaftliche Fläche der Vorrangstufe 1 .

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich nach Aussage der 9. Änd. des rechtswirksamen Flächennutzungsplans im Norden um eine Grünfläche Bestand und im Süden um eine bereits als Fläche für den Gemeinbedarf (SCH1) ausgewiesene Fläche.

Da es sich nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) nur ein kleiner Teilbereich bei den Landwirtschaftsflächen um Flächen der Flurbilanz Stufe 1 handelt, die eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, ist das Schutzgut Fläche mit mittlerer Wertigkeit für das Planungsgebiet zu bewerten.

#### 6.1.3 Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die z. T. nicht bebaut und versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen im Süden des Planungsgebiets nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche mit hoher Qualität dar.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden)

Von einer Vorbelastung für das Schutzgut Boden ist evtl. z.T. im Bereich der geschotterten Grünlandfläche, die als Wohnmobilstellplatz ausgewiesen ist, auszugehen.

#### 6.1.4 Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleiters "Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese des Oberrheingrabens" mit hoher Bedeutung für das Grundwasserdargebot.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Nördlich des Geltungsberichts des Bebauungsplans befindet sich ein Angelweiher.

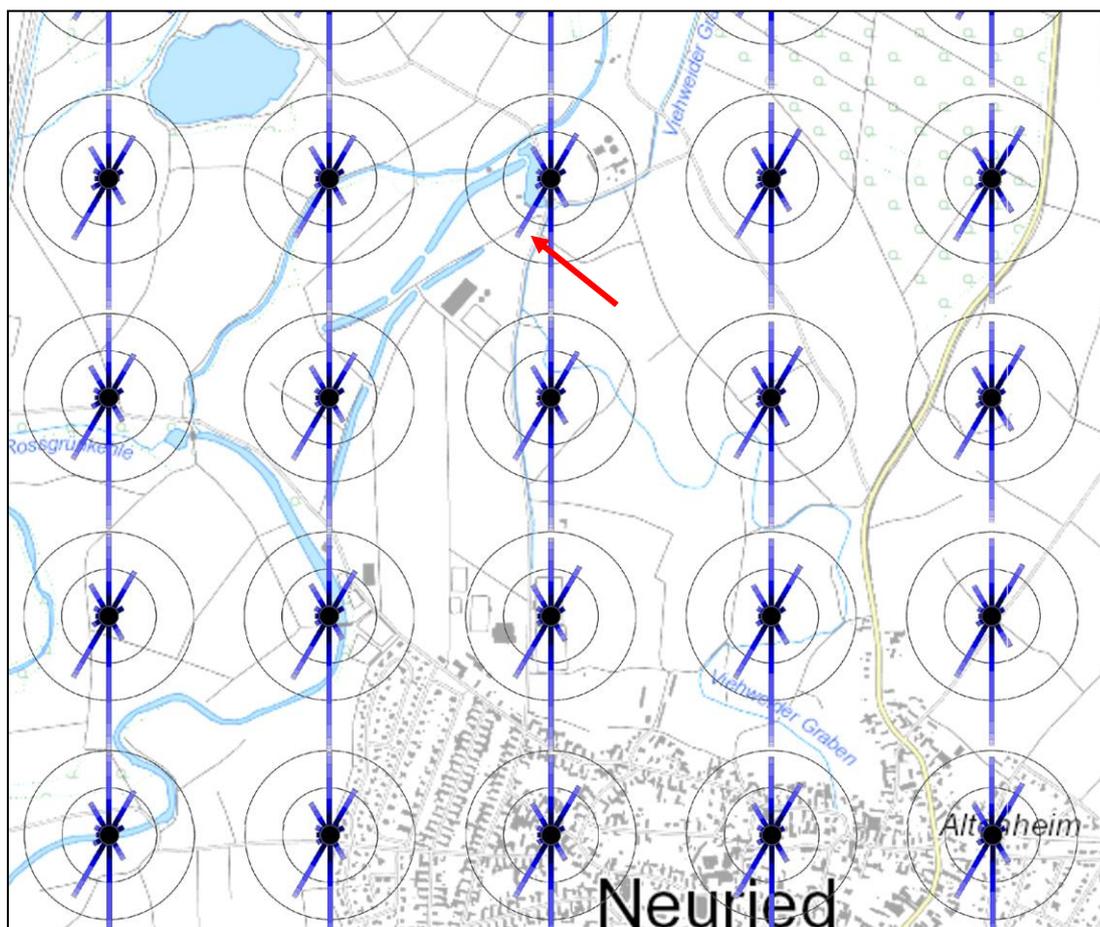
Dem Schutzgut Wasser wird insgesamt für das Planungsgebiet eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

#### 6.1.5 Klima/Luft

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich größtenteils um landwirtschaftliche genutzte Flächen.

Nicht versiegelte Flächen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Von Bedeutung für die Frischluftproduktion sind insbesondere Gehölze. Wie dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen ist, herrscht im Planungsgebiet die Hauptwindrichtung aus Süden vor.

##### Kartenausschnitt: Windrose



(Quelle: LUBW, 2021)

Das Schutzgut Klima besitzt eine hohe Wertigkeit.

### 6.1.6 Pflanzen- und Tierwelt

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich nördlich des Wirtschaftswegs größtenteils um Ackerflächen. Direkt angrenzend zum Parkplatz des Anglerheims befindet sich eine Wiese mit einzelnen Obstbäumen sowie eine Grillstelle. Bei dem Bereich, der bereits als Wohnmobilstellplatz mit angrenzender Grünfläche ausgewiesen ist, handelt es sich um eine z.T. geschotterte Grünlandfläche mit zwei Linden.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)

### 6.1.7 Landschafts-/Ortsbild

Bei den Flächen des Planungsgebiets handelt es sich größtenteils um Landwirtschaftsflächen sowie um eine Wohnmobilstellplatzfläche, die an den Viehweiderweg angrenzt und bereits im überlagerten Bebauungsplan "Freizeitgelände Alte Weide" ausgewiesen wurde. Die Wohnmobilstellplatzfläche wurde jedoch noch nicht realisiert.

Dem Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der größtenteils intensiv als Acker bewirtschafteten Fläche eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

### 6.1.8 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Ein Vorkommen von Denkmälern und Gesamtanlagen gemäß DSchG innerhalb des Planungsgebiets ist nicht bekannt.

## 6.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf die Ergebnisse der nachfolgenden **Gutachten** zurückgegriffen werden:

- Artenschutzrechtliche Abschätzung, erstellt im Rahmen der 9. Änd. FNP der Gemeinde Neuried, von Bioplan, Bühl, 24.10.2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt von Bioplan, Bühl, 02.05.2022
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zu Fläche A 10 erstellt im Rahmen der 9. Änd. FNP der Gemeinde Neuried, von Bioplan, Bühl, 02.05.2022

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
  - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
  - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
  - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
  - Verlust von Erholungsraum
  - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
  - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses

- Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
- Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds

• **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
- Treibhausgasemissionen durch Verkehr
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" wurde der Eingriff, der durch die geplante Anlage eines Wohnmobilstellplatzes entsteht, zugrunde gelegt.

**Fachliche Prüfung**

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
<b>Gesundheitliche Aspekte</b>			
Lärm	Kann der B-Plan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Im rechtskräftigen B-Plan "Freizeitgelände Alte Weide" wurden Festsetzungen getroffen, dass im Bauantrag zur Gastronomienutzung im Anglerheim nachzuweisen ist, dass sich keine schädlichen Auswirkungen auf Wohnmobilstellplätze ergeben.			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Derzeit sind keine Erschütterungen bekannt.			

	<b>Funktion und Werte</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf Elektromagnetische Felder bekannt.			
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben? Sind Störfallbetriebe innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Besteht ein ausreichender Sicherheitsabstand (Konsultationsradius) zu Störfallbetrieben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Ortenaukreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
<b>Freizeit- und Naherholung</b>			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
*7 Bisher handelte es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen. Somit werden keine öffentlichen Grünflächen beansprucht.			
*8 Der geplante Wohnmobilstellplatz wird sich positiv auf Erholungssuchende auswirken.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Wirkt sich der Bebauungsplan auf die Naherholung in der freien Landschaft durch Flächenentzug aus?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*9
	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzuelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
*9 Da der Bebauungsplan größtenteils Landwirtschaftsflächen beansprucht, die als Acker bewirtschaftet werden, entsteht kein Verlust von vielfältiger struktureicher freier Landschaft.			
*10 Da eine Eingrünung und intensive Durchgrünung der Anlage vorgesehen ist, ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
<b>Fläche</b>			
	Nutzungsumwandlung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuried wird das Planungsgebiet größtenteils als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Die punktuelle FNP-Änderung befindet sich derzeit im Verfahren.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südl. Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet <u>nicht</u> um Landwirtschaftsflächen Vorrangflur Stufe 1.</p> <p>*3 Mit Realisierung des Vorhabens findet Versiegelung statt.</p> <p>*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da die neu überplante Fläche direkt an ein vorhandenes Sondergebiet (Anglerheim) anschließt.</p>			
<b>Boden</b>			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
<p>*5 Durch die Bebauungsplanänderung und -erweiterung wird eine Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Bodenfunktionen. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden) Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.</p>			
<b>Grundwasser</b>			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
<p>*6 Durch die Bebauungsplanänderung und -erweiterung wird eine Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Hydrogeologischen Einheit "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben", die eine hohe Wertigkeit besitzt.</p>			
<b>Oberflächengewässer</b>			
Name: Angelweiher, nördlich			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Durch die Bebauungsplanänderung und -erweiterung kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Angelweihers. Ein entsprechender Gewässerrandstreifen wurde zum Schutz ausgewiesen und im Zeichn. Teil eingetragen.</p>			
<b>Klima/Luft</b>			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
<p>*8 Die geplante Neuversiegelung beeinträchtigt das Kleinklima.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
<b>Pflanzen- / Tierwelt</b>			
	<b>Biotoptypen:</b> - befestigte Fläche - Grasweg - Acker - Wirtschaftswiese mit Obstbäumen - Grünflächen (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja *9	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<b>Natura 2000:</b> - Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, erstellt von Bioplan, Bühl, 02.05.2022 (s. Kap. 4)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
	<b>Artenschutz:</b> - artenschutzrechtliche Abschätzung, erstellt von Bioplan, Bühl, 24.10.19 im Rahmen der 9.Änd. des FNP (s. Kap. 5) - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Bioplan, Bühl, 02.05.2022 (s. Kap. 5)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
<p>*9 Die geplante Wohnmobilstellplatzanlage beansprucht diverse Biotoptypen unterschiedlicher Wertigkeit. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt)</p> <p>*10 Nach Aussage der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>*11 Nach Aussage der spezielle artenschutzrechtlichen Abschätzung ist eine Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Libellen nicht auszuschließen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) incl. Geländeerfassung wurde durchgeführt. Die saP kam zu dem Ergebnis, dass <b>unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen aus fachgutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert werden kann.</b></p>			
<b>Landschafts-/Ortsbild</b>			
	Eigenart/Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
*12 Durch eine intensive Grüneinbindung und Durchgrünung des Wohnmobilstellplatzes können negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.			
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13
*13 Vorkommen nicht bekannt.			
<b>Wechselwirkungen der Schutzgüter</b>			
Die mit dem Vorhaben entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate), Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) und das Klima (Verlust von kühlender Verdunstungsfläche) aus.			
<b>Sonstige Aspekte</b>			
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
*1 Nach Aussage der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist in unmittelbarer Nähe ein 25 ha großes Kiesabbaugebiet geplant.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Nutzung erneuerbarer Energien	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Störfallbetriebe	Sind Störfallbetriebe innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Besteht ein ausreichender Sicherheitsabstand (Konsultationsradius) zu Störfallbetrieben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
*2 Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen Störfallbetrieben innerhalb des Bebauungsplans zu rechnen. Konsultationsabstände zu Störfallbetrieben werden eingehalten.			

**Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen vollständig umgesetzt werden.**

## 7 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

### 7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt.

Die vom Gutachter festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen für das Planungsgebiet als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- Baufeldräumung
- Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
- Maßnahmen für Gelbbauchunke und Kreuzkröte
- Abschirmung des Angelgewässers
- Bauzeitenbeschränkung
- Vermeidung von Lichtemissionen

### 7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 21 (1) NatSchG; § 15 (1) BNatSchG).

Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel die Eingriffe zu minimieren.

### **Schutz des Oberbodens**

Durch Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Blatt 2, fachgerechte Zwischenlagerung und Weiterverwendung soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden (baubedingte Beeinträchtigung).

### **Gestaltung befestigter Flächen**

Die befestigten Flächen des Einfahrtsbereichs mit Kassenautomat und Versorgungsstation sind als Pflasterbelag auszubilden.

Die Stellplätze sowie die Zufahrtsstraße im rückwärtigen Bereich sind als wassergebundene Decke herzustellen.

### **Rückhaltung von Oberflächenwasser**

Das anfallende Oberflächenwasser ist sofern erforderlich in die an die Stellplätze angrenzenden Bereiche zu versickern.

### **Baumpflanzungen / Öffentliche Grünfläche**

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume (insgesamt mind. 16 Stck., davon mind. 6 Stck. innerhalb des zum Angelgewässers abschirmenden Gehölzstreifens) anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Standortabweichungen gegenüber der Darstellung im Zeichnerischen Teil sind zulässig. Es sind standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 gemäß der Artenliste zu verwenden. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

### **Baumpflanzungen / Wohnmobilstellplatz**

Innerhalb des Wohnmobilstellplatzes (Sondergebiet) sind die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume (insgesamt mind. 22 Stck.) anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Standortabweichungen gegenüber der Darstellung im Zeichnerischen Teil sind zulässig. Es sind standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 gemäß der Artenliste zu verwenden. Die Baumscheiben/-gruben sind ausreichend zu dimensionieren. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

### **Gehölzpflanzung zur Abschirmung**

Gemäß der artenschutzrechtlichen Vorgabe Ziff. 3.4 (Vermeidungsmaßnahmen VM 3 - Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. VM 6 – saP) sind entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebiets zum angrenzenden Angelgewässer in einer Breite von 4,00 m entsprechend dem Eintrag im Zeichnerischen Teil innerhalb der öffentlichen Grünfläche gebietsheimische Gehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

### **Strauchpflanzung zur Eingrünung**

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind zur Eingrünung entlang der südwestlichen und nördlichen Grenze des Planungsgebiets in einer Breite von ca. 3,00 m gebietsheimische Sträucher in Gruppen mindestens auf 2/3 der im Zeichn. Teil dargestellten Fläche anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die nicht mit Sträuchern bepflanzten Bereiche, ca. 1/3 der Fläche, innerhalb des Pflanzstreifens sind mit einer standortgerechten Kräuter-/Grasmischung anzusäen und zu pflegen.

**Wiesenfläche**

Die Flächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche, die nicht mit Sträuchern bepflanzt sind, sind einer standortgerechten Kräuter-/Grasmischung anzusäen und zu unterhalten. Es ist eine extensive Wiesenpflege mit max. 2-schüriger Mahd pro Jahr (1. Schnitt nach Überschreiten des Hauptblütezeitpunktes der Gräser, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später) durchzuführen.

**Wiesen-/ Rasenfläche**

Die nicht befestigten Flächen innerhalb des Wohnmobilstellplatzes (Sondergebiet) sind mit einer Grasmischung anzusäen und möglichst extensiv zu pflegen.

**Erhalt von Bäumen**

Die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Laubbäume entlang des Viehweiderwegs innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

**8 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO**

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Das Planungsgebiet der 1.Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide".

In den nachfolgenden Kapiteln wird der derzeitige Umweltzustand der 1. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt dargestellt, die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

Bei der Bilanzierung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt wurden für den überlagerten Teilbereich die Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" berücksichtigt.

## 8.1 Schutzgut Boden

### Bestandsbeschreibung und -bewertung

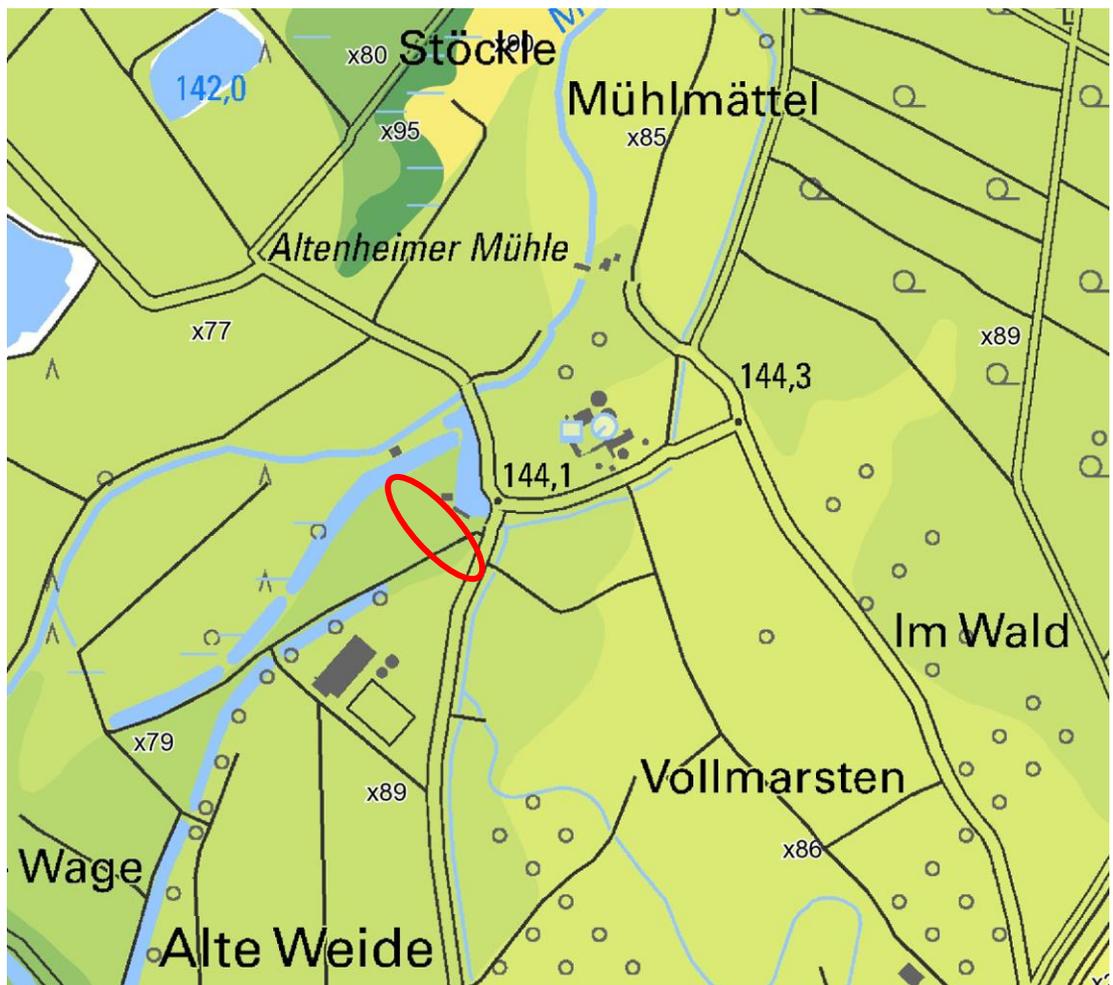
Nach Aussage der Bodenkarte GeoLa BK50 kommen im Planungsgebiet **Kalkreicher Brauner Auenboden (Vega)**, häufig mit **Vergleyung im nahen Untergrund**, aus **geringmächtigem Auensediment über Rheinschottern (x79)** vor.

Das Ausgangsmaterial besteht aus geringmächtigem feinsandig-schluffigem Auensediment über holozänen Rheinschottern. Nach Aussage der Bodenkarte befindet sich diese Bodengesellschaft in flachen Erhebungen in der Rheinaue.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebiets erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).

### Kartenausschnitt: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abfrage Februar 2021)

<b>Bodentyp</b>	<b>Kalkreicher Brauner Auenboden (Vega), häufig mit Vergleyung im nahen Untergrund, aus geringmächtigem Auensediment über Rheinschottern (x79)</b>
Bodenfunktionen:	
- Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2,5)
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	sehr hoch (4,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3,0)
Gesamtbewertung	hoch (3,17)

(Quelle: LGRB, Abfrage Februar 2021)

Dies ergibt für die Landwirtschaftsfläche des Planungsgebiets insgesamt eine hohe Gesamtbewertung der Bodenfunktion mit Ausnahme des bereits durch den Bebauungsplan "Freizeitgelände Alte Weide" überplanten Bereichs.

### Bewertung der Bodenfunktion – Bestand

nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Plan Boden - Bestand	Flächen- größe m²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
<b>B-Plan "Freizeitgelände Alte Weide" (Überlagerte Teilfläche)</b>									
Öffentl. Grünfläche	272	1,5 *	1,0 *	2,5 *		1,67	6,66	1.813	unversiegelt
Verkehrsfläche	240	0 *	0 *	0 *	0	0	0	0	versiegelt
Wohnmobilstell- platz	720	0 *	1,0 *	2,0 *		1,00	4,00	2.880	befestigt
<b>Zwischen- summe</b>	<b>1.232</b>							<b>4.693</b>	
<b>Neuausweisung</b>									
Landwirtschafts- fläche	4.699	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	59.583	unversiegelt
Wirtschaftsweg	132	1,5	3,5	2,5		2,50	10,00	1.320	unversiegelt, reduzierte Wertigkeit
<b>Zwischen- summe</b>	<b>4.831</b>							<b>60.903</b>	
<b>Gesamtgröße</b>	<b>6.063</b>					<b>Gesamtsumme:</b>		<b>65.596</b>	

\* Wertigkeit entsprechend B-Plan "Freizeitgelände Alte Weide"

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bei der Bilanzierung wurde für den überlagerten Bereich im Südosten der im rechtskräftigen B-Plan "Freizeitgelände Alte Weide" festgesetzte Versiegelungsgrad berücksichtigt und sich die daraus ergebende Wertigkeit der Bodenfunktionen angesetzt.

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Ökoverordnung eine Wertigkeit von **65.596 Ökopunkten** für den Bestand.

### Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden ca. 0,60 ha überplant.

Neuversiegelung entsteht im Bereich des Sondergebiets. Bei der Bewertung wurde davon ausgegangen, dass der Einfahrtsbereich gepflastert wird und die Zufahrt und Stellplätze geschottert werden (s. Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Planung Biotoptypen). Die geschotterten Flächen ermöglichen eine Versickerung des Oberflächenwassers, führen jedoch zu einer Reduzierung der Wertigkeit der Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" und "Filter und Puffer für Schadstoffe".

Der nachfolgenden Aufstellung kann entnommen werden, in welchem Umfang zukünftig Neuversiegelung entsteht.

SO	= ca.	4.236 m <sup>2</sup>
davon Pflasterfläche	= ca.	410 m <sup>2</sup> (versiegelt)
davon geschotterte Flächen	= ca.	2.199 m <sup>2</sup> (versiegelt)
davon Rasenflächen	= ca.	1.627 m <sup>2</sup> (nicht versiegelt)
Verkehrsfläche	= ca.	353 m <sup>2</sup> (asphaltiert)
Wirtschaftsweg	= ca.	83 m <sup>2</sup> (nicht befestigt)
öffentliche Grünfläche / Verkehrsgrün	= ca.	78 m <sup>2</sup> (nicht versiegelt)
öffentliche Grünfläche / Eingrünung	= ca.	1.313 m <sup>2</sup> (nicht versiegelt)
davon Pflanzgebot	= ca.	639 m <sup>2</sup> (nicht versiegelt)
max. versiegelbare Fläche	= ca.	3.045 m <sup>2</sup>
versiegelte Fläche / Bestand *	= ca.	960 m <sup>2</sup>
<b>Neuversiegelung:</b>	<b>= ca.</b>	<b>2.085 m<sup>2</sup></b>

\* lt. Bestandsplan Biotoptypen, Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt

**Bewertung der Bodenfunktion – Planung**nach Heft "Bodenschutz 23"<sup>1</sup>

Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans	Flächen- größe m <sup>2</sup>	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m <sup>2</sup>	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
SO	410	0	0	0		0	0	0	Pflasterfläche
SO	2.199	0,0	1,0	2,0		1,00	4,00	8.796	geschotterte Fläche
SO	1.627	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	20.630	Rasenfläche
Verkehrsfläche	353	0	0	0		0	0	0	Asphaltfläche
Wirtschaftsweg	83	1,5	3,5	2,5		2,50	10,00	830	unbefestigt, reduzierte Wertigkeit
Öffentl. Grünfläche	1.391	2,5	4,0	3,0		3,17	12,68	17.638	Wiesenfläche
<b>Gesamtgröße</b>	<b>6.063</b>					<b>Gesamtsumme:</b>		<b>47.894</b>	

\* befindet sich zum Teil in der Bestandsfläche Gesamtwert 1,333 bzw. 2,000



Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"



keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"



Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Öko-kontoverordnung eine Wertigkeit von **47.894 Ökopunkten** für die Planung.

Bestand	65.596 Ökopunkte
Planung	47.894 Ökopunkte
<b>Ausgleichsdefizit</b>	<b>17.702 Ökopunkte</b>

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 17.702 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).



<sup>1</sup> vgl. Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010

## 8.2 Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt

### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer wurde eine Bilanzierung nach Ökokontoverordnung erstellt. Dabei wurden für den östlichen Teilbereich die Festsetzungen des überlagerten B-Plans "Freizeitgelände Alte Weide" berücksichtigt.

### Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bestand Biotoptypen



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, Februar 2021)

**Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bewertung des Bestands**

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Faktor	Biotopwert	Fläche [ca. m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte
<b>B-Plan "Freizeitgelände Alte Weide" (überlagerte Teilfläche)</b>							
1	Verkehrsfläche (60.20)	1		-	1	240	240
2	Wohnmobilstellplatz / WD (60.23)	2		-	2	720	1.440
3	Grünflächen / Zierrasen (33.80)	4 - 12	*1	-	6	272	1.632
4	Einzelbäume / Bestand (45.10 - 45.30a) 2 Stck. x StU 60	4 - 8		-	8	(120)	960
5	Einzelbäume / Planung (45.10 - 45.30a) 4 Stck. x (12 + 50 cm)	4 - 8		-	8	(248)	1.984
<b>Zwischensumme</b>						<b>1.232</b>	<b>6.256</b>
<b>Neuausweisung</b>							
1	Acker (37.11)	4 - 8		-	4	3.755	15.020
2	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19		-	13	675	8.775
3	geschotterte Fläche (60.23)	2 - 4		-	2	28	56
4	Grillstelle (60.24)	3 - 6		-	3	9	27
5	unbefest. Weg (60.24)	3 - 6	*2	-	4	132	528
6	grasr. ausd. Ruderalveg. (35.64)	8 - 11 - 15		-	11	232	2.552
7	Obstbäume (45.10 - 45.30b) 1 Stck x StU 60, 30, 24	3 - 6		-	6	(114)	684
<b>Zwischensumme</b>						<b>4.831</b>	<b>27.642</b>
<b>Gesamtsumme</b>						<b>6.063</b>	<b>33.898</b>

\* 1 Wert lt. rechtskräftigem B-Plan

\* 2 mittig Pflanzenbewuchs

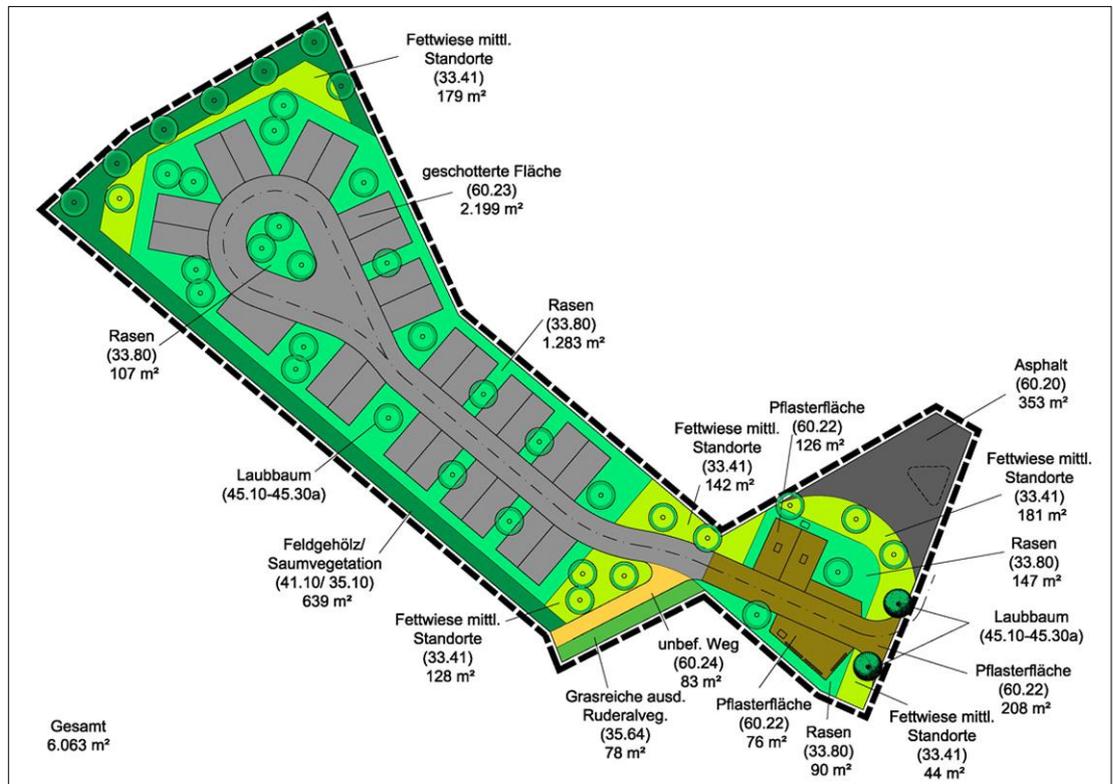
Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **33.898 Ökopunkten** für den Bestand.

### Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der Schriftlichen Festsetzungen zur 1. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" wurden Grünordnerische Festsetzungen getroffen. Bei diesen Grünordnerischen Festsetzungen handelt es sich um Maßnahmen, die eine Minimierung der Eingriffe zum Ziel haben, und um Gestaltungsmaßnahmen.

Für das Planungsgebiet wurden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert. Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert des Gebiets, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

### Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Planung Biotoptypen



(Quelle: Büro Fischer, erstellt auf Grundlage des Zeichnerischen Teils vom 10.05.2022)

**Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung**

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Planungsmodul		Faktor	Biotopwert	Fläche [ca. m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte
1	Verkehrsfläche / Asphalt (60.20)	1		-	1	353	353
2	Pflasterfläche (60.22)	1		-	1	410	410
3	geschotterte Fläche (Zufahrt, Stellplätze) (60.23)	2		-	2	2.199	4.398
4	unbef. Weg / Bestand (60.24)	3 - 6	*1	-	4	83	332
5	Rasen (33.80)	4		-	4	1.627	6.508
6	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13	*2	-	10	674	6.740
7	grasr. ausd. Ruderalveg. / Bestand (35.64)	8 - 11 - 15		-	11	78	858
8	Feldgehölze / Saumveg. (41.10/35.10)	10 - 14 - 17 / 10 - 12	*3	-	13	639	8.307
9	Einzelbäume / Bestand (45.10 - 45.30a) 2 Stck. x StU 60	4 - 8		-	8	(120)	960
10	Einzelbäume / Planung SO (45.10 - 45.30a) 22 Stck. x (12 + 50 cm)	4 - 8		-	8	(1.364)	10.912
11	Einzelbäume / Planung Grünfläche (45.10 - 45.30b) 9 Stck. x (12 + 50 cm)	3 - 6		-	6	(558)	3.348
12	Einzelbäume / Planung Artenschutz (45.10 - 45.30b) 7 Stck. x (12 + 50 cm)	3 - 6		-	6	(434)	2.604
	<b>Summe</b>					<b>6.063</b>	<b>45.730</b>

\*1 mittig Pflanzenbewuchs

\*2 wg. häufiger Mahd reduzierte Wertigkeit

\*3 2/3 Feldgehölze, 1/3 Saumvegetation nach Süden, nur dicht Feldgehölze zum Angelgewässer

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **45.730 Ökopunkten** für die Planung.

Bestand	33.898	Ökopunkte
Planung	45.730	Ökopunkte
<b>Ausgleichsplus</b>	<b>11.832</b>	<b>Ökopunkte</b>

Für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsplus** von **11.832 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung).

## 9 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

### 9.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Büro Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt.

Die von den Gutachtern festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, die außerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen sind, wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen als Zuordnungsfestsetzung aufgenommen.

Dabei handelt es sich um

- **Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen**
- **Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche**

### 9.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut <b>Boden</b>	- 17.702 Ökopunkte
• ein Ausgleichsplus das Schutzgut <b>Pflanzen/Tierwelt</b>	+ <u>11.832 Ökopunkte</u>
<b>Summe Ausgleichsbedarf</b>	<b>- 5.870 Ökopunkte</b>

Für die nicht innerhalb des Planungsgebiets ausgleichbaren naturschutzrechtlichen Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt und Boden, die durch die Anlage des Wohnmobilstellplatzes entstehen, wird ein entsprechender Ausgleich durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Neuried erbracht.

Dabei handelt es sich um Abbuchung von dem

- **Maßnahmenkomplex „Neuried-Altenheim Schneidhof 1283/84 Oberbodenauftrag“**

Aktenzeichen	317.02.134
Bezeichnung	Neuried-Altenheim Schneidhof 1283/84 Oberbodenauftrag
Beschreibung	Auftrag von Oberboden auf Ackerfläche (Potenzialfläche für Bodenauftrag)
Lage	Neuried-Altenheim - Flurst.Nr. 1283/0 und 1284/0
Beschreibung	Oberbodenauftrag auf der Maßnahmenfläche in einer Stärke von 20 cm.
Begründung	Die Maßnahmenflächen, auf denen Oberboden aufgetragen wurde, sind Ackerflächen, die als Potenzialflächen für Bodenauftrag ausgegeben wurden. Die Maßnahme führt zur Verbesserung der Funktion als Standort für Kulturpflanzen durch Erhöhung der Feldkapazität des durchwurzelbaren Bodenprofils.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen wird der erforderliche Ausgleich erbracht. Zur rechtlichen Sicherung werden die Ausgleichsmaßnahmen in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

## 10 Planungsalternativen

### 10.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

### 10.2 Alternativen

Durch die 1. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" wird der bereits im Bebauungsplan "Freizeitgelände Alte Weide" dokumentierte, jedoch noch nicht realisierte Wohnmobilstellplatz erweitert. Somit bestehen keine Alternativstandorte. Die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes in räumlicher Nähe zum Vereinsheim des Angelsportvereins mit Nebengebäuden stellt eine Erweiterung des Tourismusangebots der Gemeinde Neuried dar. Da die Erschließung über den Viehweiderweg bereits vorhanden ist, sind keine weiteren Ausbaumaßnahmen erforderlich.

Für die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes spricht aus naturschutzfachlicher Sicht, dass die Fläche über eine relativ geringe naturschutzfachliche Wertigkeit verfügt, die ausgleichbar ist.

## 11 Zusätzliche Angaben

### 11.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Versiegelungsgrade, Umgang mit Boden und Oberboden
- Baum- und Strauchpflanzungen zur Eingrünung und Durchgrünung
- Anlage und Erhalt von Wiesen-/Rasenflächen
- Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz (Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen, Baufeldräumung, Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten, Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche, Maßnahmen für Gelbbauchunke und Kreuzkröte, Abschirmung des Angelgewässers, Bauzeitenbeschränkung, Vermeidung von Lichtemissionen)
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich durch Abbuchung von dem Maßnahmenkomplex „Neuried-Altenheim Schneidhof 1283/84 Oberbodenauftrag des Ökokontos der Gemeinde Neuried

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund. Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

## 11.2 Zusammenfassung

### Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die 1. Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" der Gemeinde Neuried gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche soll die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes ermöglicht werden (s. Begründung B-Plan, Kap. 1 und 4).

Das Planungsgebiet umfasst ca. 0,60 ha und liegt im Norden des Ortsteils Altenheim der Gemeinde Neuried. Es handelt sich größtenteils um eine Fläche im Außenbereich. Der östliche Bereich überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide".

### Auswirkungen auf Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt größtenteils innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Es handelt sich dabei um das **FFH-Gebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl"** (Schutzgebiets-Nr. 7512341) und um das **Vogelschutzgebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl"** (Schutzgebiets-Nr.: 7512401).

Mit der Ausarbeitung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung wurde Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt. Das Gutachten vom 02.05.2022 ist als Anlage der Bebauungsplanänderung beigefügt.

**Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ergaben unter Vorbehalt der vollständigen Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die FFH-gebietsrelevanten Tierarten und deren Lebensstätten sowie auf die vogelschutzgebietsrelevanten Arten.**

### Auswirkungen auf den Artenschutz

Mit der Ausarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde Bioplan, Bühl, von der Gemeinde Neuried beauftragt. Das Gutachten vom 02.05.2022 ist als Anlage der Bebauungsplanänderung beigefügt.

**Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ergibt.**

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um

- *Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen*
- *Baufeldräumung*
- *Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*
- *Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche*
- *Maßnahmen für Amphibien – Gelbbauchunke und Kreuzkröte*
- *Abschirmung des Angelgewässers*
- *Bauzeitenbeschränkung*
- *Vermeidung von Lichtemissionen*

### Auswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

In einem Fazit wird dargelegt, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut verbleiben.

**Tabelle: Umweltprüfung Schutzgüter**

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von freier Landschaft, die bedingt für die Naherholung nutzbar ist.</li> <li>• ggf. visuelle Störung des Landschaftsbilds</li> <li>• Beeinträchtigung durch Maschinenlärm</li> <li>• Beeinträchtigung durch Schadstoff- u. Lärmbelastungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzungen zu               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und im Sondergebiet (Wohnmobilstellplatz)</li> <li>- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung auf öffentlichen Grünflächen</li> <li>- Wiesenfläche in öffentlichen Grünflächen</li> <li>- Wiesen-/Rasenfläche im Sondergebiet</li> </ul> </li> </ul>		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Landwirtschaftsfläche</li> </ul>			Da es sich um keine Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur Stufe 1 handelt und das Planungsgebiet z.T. bereits im B-Plan bzw. FNP ausgewiesen ist, ist der Verlust von Landwirtschaftsfläche vertretbar.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zunahme befestigter Fläche (Neuersiegelung max. ca. 2.085 m<sup>2</sup>)</li> <li>• Veränderung der Bodenstrukturen</li> <li>• Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Bodenfunktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzungen zu               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachgerechter Behandlung des Oberbodens während der Bauzeiten</li> <li>- Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß durch Verwendung wasser-durchlässiger Belagsarten</li> <li>- Öffentliche Grünflächen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ausgleichsdefizit von 17.102 ÖP nach ÖKVO</b> wird erbracht durch Abbuchung von dem - <b>Maßnahmenkomplex „Neuried-Altenheim Schneidhof 1283/84 Oberbodenauftrag</b></li> </ul>	Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung der Abflussrate durch verminderte Oberflächenversickerung ist vernachlässigbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festsetzungen zu                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Reduzierung des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß möglichst durch Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten und Versickerung in angrenzenden Flächen</li> <li>Gewässerrandstreifen</li> </ul> </li> </ul>		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer.
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Neuversiegelung ca. 2.085 m²) ist vernachlässigbar, da die Flächen größtenteils geschottert werden und das Oberflächenwasser z.T. versickern kann bzw. seitlich in Grünflächen abgeleitet werden kann.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festsetzungen zu                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß</li> <li>Verwendung von wasserdurchlässigen Belagsarten</li> <li>Öffentliche Grünflächen</li> </ul> </li> </ul>		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser.
Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung des Mikroklimas durch Versiegelung ist vernachlässigbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festsetzungen zu                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Baumpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und im Sondergebiet (Wohnmobilstellplatz)</li> <li>Gehölzpflanzungen zur Eingrünung auf öffentlichen Grünflächen</li> <li>Wiesenfläche in öffentlichen Grünflächen</li> <li>Wiesen-/Rasenfläche im Sondergebiet</li> </ul> </li> </ul>		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.
Pflanzen-/Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Biotoptypen größtenteils geringer Wertigkeit (Ackerfläche, Wiesen, Verkehrsflächen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festsetzungen zu                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Baumpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und im Sondergebiet (Wohnmobilstellplatz)</li> <li>Gehölzpflanzungen zur Eingrünung auf öffentlichen Grünflächen</li> <li>Wiesenfläche in öffentlichen Grünflächen</li> <li>Wiesen-/Rasenfläche im Sondergebiet</li> </ul> </li> </ul>	<b>Ausgleichsplus von 11.832 ÖP nach ÖKVO</b>	<p>Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt.</p> <p>Das Ausgleichsplus wird für den Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden in Ansatz gebracht.</p>

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Libellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festsetzungen für die Fauna                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Baufeldräumung</li> <li>Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten</li> <li>Maßnahmen für Amphibien</li> <li>Abschirmung des Angelgewässers</li> <li>Bauzeitenbeschränkung</li> <li>Vermeidung von Lichtemissionen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festsetzungen für die Fauna zu                             <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Biotope, FFH-Lebensstätten und FFH-Lebensraumtypen</i></li> <li><i>Vermeidung eines Eingriffs in benachbarte Gewässer und deren Uferbereiche</i></li> </ul> </li> </ul>	<p>Unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten vollständig auszuschließen.</p>
Landschafts- und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Acker- und Wiesenflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festsetzungen zu                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Baumpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und im Sondergebiet (Wohnmobilstellplatz)</li> <li>Gehölzpflanzungen zur Eingrünung auf öffentlichen Grünflächen</li> <li>Wiesenfläche in öffentlichen Grünflächen</li> <li>Wiesen-/Rasenfläche im Sondergebiet</li> </ul> </li> </ul>		<p>Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild.</p>
Kultur- und Schutzgüter				<p>Da keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt sind, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.</p>

**Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.**

**Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung**

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar.

Der Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung wurde der Zeichnerische Teil der 1.Änd. und Erw. des Bebauungsplans "Freizeitgelände Alte Weide" mit Stand vom 10.05.2022 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Es ergab sich ein nach der Ökokontoverordnung ermittelter

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut <b>Boden</b>	- 17.702 Ökopunkte
• ein Ausgleichsplus das Schutzgut <b>Pflanzen/Tierwelt</b>	+ <u>11.832 Ökopunkte</u>
<b>Summe Ausgleichsbedarf:</b>	- 5.870 Ökopunkte

Für die nicht innerhalb des Planungsgebiets ausgleichbaren naturschutzrechtlichen Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt und Boden, die durch die Anlage des Wohnmobilstellplatzes entstehen, wird ein entsprechender Ausgleich durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Neuried erbracht.

Dabei handelt es sich um Abbuchung von dem

- **Maßnahmenkomplex "Neuried-Altenheim Schneidhof 1283/84 Oberbodenauftrag"**

Zur rechtlichen Sicherung werden die Ausgleichsmaßnahmen in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

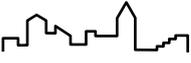
### 11.3 Quellenverzeichnis

- Gutachten zum Artenschutz (s. Auflistung am Anfang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (1994): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1:200.000. Blatt CC 7910 Freiburg Nord und Blatt CC 8710 Freiburg Süd
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2002) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage
- LGRB (2013) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme), Kartenviewer <http://maps.lgrb-bw.de/>
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010
- RVSO (i.d.F. Satzungsbeschluss 2017) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 19.03.2021 FEU-ta-ba  
24.03.2021  
10.05.2022  
01.08.2022

Neuried, den .....

114Umw06.docx

**PLANUNGSBÜRO FISCHER** 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br  
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de  
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....  
Planer

.....  
Tobias Uhrich, Bürgermeister